

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2298
Urteil Nr. 30/2002 vom 30. Januar 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 232 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 5. November 2001 in Sachen T. Smets gegen M.-L. Corvers, dessen Ausfertigung am 5. Dezember 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 232 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern eine der Voraussetzungen für seine Anwendung darin besteht, daß sich aufgrund der Elemente des Dossiers nicht erweisen darf, daß eine aus diesem Grunde ausgesprochene Scheidung die materielle Situation der gemeinsamen minderjährigen Kinder in erheblicher Weise verschlechtern würde, während diese Forderung bei einer Scheidung auf der Grundlage von Artikel 229 und/oder 231 des Zivilgesetzbuches nicht erhoben wurde? Liegt, mit anderen Worten, keine ungleiche Behandlung der Kinder vor, bei deren in Scheidung lebenden Eltern die Scheidung wegen tatsächlicher Trennung von mehr als zwei Jahren oder aus bestimmten Gründen vollzogen wird? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### B.1. Artikel 232 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Jeder Ehegatte kann die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung von mehr als zwei Jahren beantragen, wenn aus dieser Situation hervorgeht, daß die Ehe unheilbar zerrüttet ist und daß die darauf gegründete Gestattung der Ehescheidung die materielle Situation der minderjährigen Kinder, die aus der Ehe der Ehegatten stammen oder von ihnen adoptiert worden sind, nicht in erheblicher Weise verschlechtert.

Die Ehescheidung kann ebenfalls von einem der Ehegatten beantragt werden, wenn die tatsächliche Trennung von mehr als zwei Jahren auf den Zustand der Demenz oder der schweren Geistesstörung zurückzuführen ist, in dem sich der andere Ehegatte befindet, und aus dieser Situation hervorgeht, daß die Ehe unheilbar zerrüttet ist und daß die darauf gegründete Gestattung der Ehescheidung die materielle Situation der minderjährigen Kinder, die aus der Ehe der Ehegatten stammen oder von ihnen adoptiert worden sind, nicht in erheblicher Weise verschlechtert. Dieser Ehegatte wird durch seinen Vormund, seinen allgemeinen oder besonderen vorläufigen Verwalter oder, in dessen Ermangelung, durch einen Ad-hoc-Verwalter vertreten, der zuvor vom Präsidenten des Gerichts auf Antrag der klagenden Partei bestellt worden ist. »

B.2. Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters, die Norm oder Normen festzustellen, die auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbar ist bzw. sind.

B.3. Aus der Begründung der präjudiziellen Frage wird ersichtlich, daß der Verweisungsrichter ausdrücklich festgestellt hat, daß es keine gemeinsamen minderjährigen Kinder mehr gibt, auf die für die Anwendung von Artikel 232 des Zivilgesetzbuches Rücksicht genommen werden muß.

B.4. Der Behandlungsunterschied, der aus der präjudiziellen Frage ersichtlich wird, bezieht sich nur auf die in der beanstandeten Bestimmung enthaltenen Voraussetzung, daß die materielle Situation der gemeinsamen minderjährigen Kinder nicht in erheblicher Weise verschlechtert werden darf.

Der Verweisungsrichter hat festgestellt, daß es im vorliegenden Fall keine gemeinsamen minderjährigen Kinder *mehr* gibt. Selbst, wenn der Hof urteilen sollte, daß der Teil von Artikel 232 des Zivilgesetzbuches, in dem eine Voraussetzung bezüglich der materiellen Situation der Kinder erhoben wird, im Widerspruch stünde zu dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz, dann noch ergäbe sich daraus keineswegs, daß dieser Artikel für das übrige nicht anzuwenden wäre, vor allem in dieser Situation, in der es keine minderjährigen Kinder mehr gibt.

Die Antwort auf die präjudizielle Frage kann deshalb für die Beilegung des vor dem Verweisungsrichter anhängigen Streitfalls nicht von Nutzen sein.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage braucht nicht beantwortet zu werden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts